

WAS KANN UND SOLL MAN NACH LUTHER VON EINEM KONZIL ERWARTEN?

Von Erwin Mülhaupt

Als ich 1961 in Freiburg im Breisgau einmal über dies Thema gesprochen hatte, meinte einer meiner katholischen Kritiker, der Vortrag habe ihn insofern enttäuscht, als er aufgrund der Themaformulierung »nach Luther« erwartet hatte, nunmehr 400 Jahre »nach Luther« stehe man auf evangelischer Seite einem katholischen Konzil beträchtlich positiver gegenüber, weil man die schroffen Auffassungen Luthers doch weithin als überholt aufgegeben habe. Mein Kritiker verstand also das »nach« im zeitlichen Sinne von »später als« oder im Sinne von »nachdem Luther nun lange tot ist«, jedoch nicht im Sinne von »gemäß«. Leider hat die allzugroße Bereitwilligkeit mancher Protestanten, Luthers Auffassungen entweder als praktisch überholt anzusehen oder ihnen die antikatholischen Spitzen abzubringen, dieses katholische Mißverständnis, als ob heute 400 Jahre »nach Luther« von Luther nicht mehr viel zu befürchten wäre, mitverschuldet; besonders Vorträge und Schriften von Professor Peter Meinhold wirken in diese Richtung und werden daher von katholischer Seite mit Vorliebe angeführt.¹ Im Gegensatz hierzu scheint es mir sowohl in Konzilsfragen wie in vielen andern Dingen ratsam, es sich erst sehr gründlich zu überlegen, ehe man Luthers Auffassungen aufgibt.

Außerdem scheint mir Luthers reservierte und kritische Einstellung zu einem katholischen Konzil auch deswegen überlegenswert zu sein, weil die erst recht enthusiastischen Erwartungen, mit denen man dem angekündigten katholischen Konzil begegnete, inzwischen, je näher der Eröffnungstermin kommt, einer viel nüchterneren, gedämpfteren Stimmung gewichen sind. Hieß es erst aus Papst Johannes XXIII. eigenem Munde am 25. Januar 1959, er

¹ Dies scheint mir auch von Peter Meinholds neuem Buch »Konzile in evangelischer Sicht« 1962 zu gelten; erstens, indem es die »evangelische Sicht« in der Darstellung und Beurteilung der mittelalterlichen und der beiden neueren katholischen Konzile vermissen läßt; zweitens, indem es die erhebliche Wandlung in Luthers Einstellung zum Konzil undeutlich macht; und drittens, indem es in den einleitenden grundlegenden Ausführungen einen Begriff von Kirche vorträgt, der nicht vom Neuen Testament, sondern von frühkatholischen Schriften, wie den Ignatianen und dem 2. Clemensbrief, abgelesen ist. Einige der Vorträge Peter Meinholds sind unter dem Titel »Der evangelische Christ und das Konzil« 1961 erschienen und von Gottfried Maron im MD (vgl. Anmerkung 3) 1961, Nr. 5, S. 86 ff, zutreffend kritisch besprochen worden.

wolle sich beteiligen an dem »Suchen der Einheit und Gnade, wonach so viele Seelen von allen Enden der Erde sehnlich verlangen«, so hat sich inzwischen derselbe Papst Johannes XXIII. in seinen beiden Enzykliken »Ad Petri cathedram« vom 29. Juni 1959 und »Aeterna dei« vom 11. November 1961 deutlich genug darüber ausgesprochen, daß er sich nicht am »Suchen« nach Einheit zu beteiligen gedenkt, sondern vielmehr nur »zur Einheit der Kirche zurückrufen«² will, das heißt zur Einheit der Lehre, der Leitung und des Kults, wie sie in der katholischen Kirche längst vorhanden ist. Hatten sich erst in Deutschland und Frankreich einige katholische Stimmen erhoben, die Hoffnungen und Erwartungen einer gewissen Revision des Vaticanums von 1870 in Richtung auf Erweichung der Unfehlbarkeit und Aufwertung des Bischofsamts aussprachen, so betont inzwischen Kardinal Bea, einer der maßgebenden Männer in Rom, man dürfe sich doch nicht die Hoffnung machen, »Rom werde . . . sich dazu verstehen, das Dogma vom Primat oder von der Unfehlbarkeit des Papstes zu revidieren«.³ Hatten sich erst überschwengliche Hoffnungen auf ein »reformatorisches Programm« an den Begriff des »aggiornamento [Anpassung] des kirchlichen Gesetzbuchs« geknüpft, den Johannes XXIII. ebenfalls in der allerersten Ankündigung des Konzils am 25. Januar 1959 gebraucht hatte,⁴ so stimmen die inzwischen bekannt gewordenen Nachrichten über die Vorarbeiten der Zentralkommission diese Hoffnungen beträchtlich herunter; denn während das Problem des päpstlichen Mischehenrechts, das für uns Protestanten und die Welt geradezu die Testfrage auf die Relevanz oder Irrelevanz des päpstlichen »aggiornamento« ist, überhaupt noch nicht auf der Tagesordnung der Zentralkommission steht, ist die Zentralkommission damit beschäftigt, die Bekenntnisformel strenger zu fassen, die jeder Konzilsteilnehmer anerkennen muß: sie soll nicht nur wie bisher den tridentinisch-vatikanischen Glaubenseid enthalten, sondern mit dem Antimodernisteneid von 1910 verschmolzen werden.⁵ Und während manche französischen und deutschen Katholiken dringlich warnen vor einem »marianischen Maximalismus« und ernstlich hoffen, das Konzil werde sich hierin eine »freiwillige und streng zu wahrende Beschränkung«⁶ auferlegen, reden andere Leute, die auf dem kommenden Konzil wahrschein-

2 Herder-Korrespondenz XVI, Heft 5, Februar 1962, S. 223, in der zweiten der angeführten Enzykliken.

3 Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts in Bensheim (abgekürzt: MD) 1961, Nr. 6 (November/Dezember), S. 112.

4 MD 1959, Nr. 2 (März/April), S. 28.

5 MD 1961, Nr. 6 (November/Dezember), S. 110 f.

6 Evangelisch-katholisches Forum. Zeitschrift für kirchliche und konfessionelle Fragen. Heft 2, April/Juni 1962, S. 68.

lich mehr zu sagen haben werden, eine bedeutend marianischere Sprache⁷ und setzt inzwischen Papst Johannes XXIII. selbst den Beginn des Konzils auf den 11. Oktober 1962 fest, »damit es sich mit der Erinnerung an das große Konzil von Ephesus (431) verbinde, das in der Kirchengeschichte größte Bedeutung hatte«⁸ - nämlich als Marienkonzil! Dieser eigenartige Tatbestand und Vorgang einer anfangs recht lauten Erweckung von Erwartungen oder auch spontan ausgesprochener Erwartungen auf der einen Seite und dann einer immer stärkeren deutlicheren Dämpfung und Enttäuschung dieser Erwartungen reizt doch zum Nachdenken. Sollte dieser Vorgang damit zusammenhängen, daß man dem angekündigten päpstlichen Konzil zunächst bis tief in die Reihen der katholischen Christen hinein mit Erwartungen entgegenseh, die man eventuell einem evangelischen Konzil oder einer ökumenischen Kirchenkonferenz wie Evanston oder Neu-Delhi gegenüber haben kann, daß aber der zunehmende Abbau solcher Hoffnungen ganz einfach damit zusammenhängt, daß es sich immer deutlicher als ein an eine lange unheilvolle Tradition gekettetes päpstlich-katholisches Konzil enthüllt? Jedenfalls aber scheint mir der Vorgang insofern interessant, als er in gewisser Weise im Leben und Denken Martin Luthers wiederkehrt; denn auch Luther begann mit hohen Erwartungen von einem Konzil, gab aber diese Erwartungen und mit ihnen den katholischen Konzilsbegriff bald auf und begann, von Kirche und Konzil evangelisch zu denken. Darum erscheint es mir von aktuellem Interesse, Luthers eigene Entwicklung von anfänglichen Konzils-erwartungen über tiefe Enttäuschungen am katholischen Kirchen- und Konzilsbegriff zu evangelischen Gedanken von Konzil und Synode zu verfolgen.

1 Luthers anfängliche Konzilserwartung bis 1519

Luther wuchs in einem Zeitalter auf und begann seine akademisch-theologische Tätigkeit in einem Zeitalter, das so hoch wie möglich von einem katholischen Konzil dachte. Zu keiner Zeit der katholischen Kirchengeschichte vom ersten Pfingsttag bis heute 1962 ist höher von der Würde und Autorität eines katholischen Konzils gedacht und mehr von einem solchen Konzil erwartet worden als im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts.

7 So beispielsweise der Assessor des heiligen Offiziums (dies ist der Name der obersten römischen Inquisitionsbehörde!) Pietro Parente, der die Dogmatisierung der Titel »Miterlöserin« und »universale Mittlerin« für Maria fordert (Evangelisch-katholisches Forum a.a.O.); aber auch Kardinal Frings von Köln hofft vom Konzil u. a., es werde »die in den südlichen Ländern lebendige marianische Bewegung in die aus den nördlichen Ländern stammende liturgische Bewegung hineinnehmen« (Evangelisch-katholisches Forum, Heft 1, Januar/März 1962, S. 22.

8 MD 1962, Nr. 1 (Januar/Februar), S. 10.

Warum? Antwort: Das 15. Jahrhundert war das Jahrhundert der beiden berühmten sogenannten Reformkonzilien von Konstanz 1414-1418 und Basel 1431-1449. Dem ersten dieser beiden Konzile aber war es nach vielen Mühen endlich 1417 gelungen, den damals rund vierzigjährigen Skandal des päpstlichen Schismas (seit 1378) zu beenden und anstelle der miteinander rivalisierenden Päpste von Rom und von Avignon in Martin V. (1417-1431) einen neuen Papst zu wählen, der sich auch tatsächlich durchsetzen und halten konnte. Dem zweiten Konzil aber gelang in seinen ersten Jahren anno 1433 ein ähnlich denkwürdiger Erfolg: es setzte der seit Johann Hussens Feuertod 1415 riesig angewachsenen Gefahr der böhmischen »Ketzeri« nach längeren Verhandlungen mit einer mehr als hundertköpfigen böhmischen Delegation in den sogenannten Basler Kompaktaten ein gewisses Ende, indem es dem gemäßigten Hussitentum eine gewisse Sonderexistenz in Böhmen zugestand. Es ist wahrhaftig begreiflich, daß sich das Konstanzer und das Basler Konzil allein schon mit diesen beiden Erfolgen ein Kapital an Dankbarkeit und Vertrauen in Europa erwarben, das viele Jahrzehnte vorhielt. Auch Luther noch wuchs in dieser Atmosphäre des Vertrauens zum Konzil als oberster Gerichts- und Schlichtungsinstanz in kirchlichen Dingen auf.

Theologischen Ausdruck fand dies Zeitalter der beiden großen Reformkonzilien zunächst in dem in den Konstanzer Beschlüssen niedergelegten Selbstverständnis jenes Konzils: es bezeichnet sich als Repräsentation der katholischen Kirche (*ecclesiam catholicam repraesentans*). Es behauptet, seine Gewalt unmittelbar von Christus zu haben (*immediate a Christo*), und es erklärt, daß jedermann, welcherlei Stand und Würde er auch habe, auch der Papst (*etiamsi papalis existat*), ihm gehorchen müsse.⁹ So lernte es auch Luther, als er sich 1506/07 vermittle des Buches von Gabriel Biel (1418-1498) über den Meßkanon auf die Priesterweihe vorbereitete: das Konzil repräsentiert die Gesamtkirche, seiner Autorität ist auch der Papst unterworfen.¹⁰ Konziliaristische Theologen, wie beispielsweise Johannes Gerson (1369-1429), zogen hieraus die weitere theologische Folgerung, daß darum Konzilien nicht irren könnten oder unfehlbar seien.¹¹ Wie verbreitet diese

9 Carl Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 1924. S. 228, 6-9.

10 Otto Scheel: Martin Luther, Band II. 1917. S. 41 und 344.

11 So Albert Ebner in der fleißigen und kaum etwas Wichtiges auslassenden Studie »Luther und das Konzil« in der »Zeitschrift für katholische Theologie« 1962, Heft 1 (auch als Separatdruck erschienen). Diese katholische Studie, die sich, von einigen kleinen Nebenbemerkungen auf S. 9, 17, 19 und 48 abgesehen, rein in der Darstellung erschöpft und sich des Urteils enthält, belehrt über Luther leider besser als Peter Meinholds Buch »Konzile in evangelischer Sicht«.

Ansicht zu Luthers Zeiten war, weiß jeder Kenner der Reformationsgeschichte von der Leipziger Disputation und vom Wormser Reichstag her, wo die Theologen Johann Eck von Ingolstadt¹² und der kaiserliche Sprecher des Reichstags und Offizial des Erzbischofs von Trier Johann von Ecken¹³ sie ebenfalls wie selbstverständlich vertreten. Andere Theologen waren hierin freilich vorsichtiger und zurückhaltender und bekannten sich zwar bereitwillig zu dem Satz, daß die allgemeine Kirche nicht irren könne, lehnten aber die Erstreckung dieses Satzes von der allgemeinen Kirche auf das Konzil ab, so etwa Peter d'Ailly (1350-1420), der Bischof von Cambrai,¹⁴ sowie Nikolaus de Tudeschi (1386-1445), Erzbischof von Palermo und daher Panormitanus¹⁵ genannt; beide waren Luther sehr wohl bekannt, und namentlich auf den Panormitanus berief er sich noch in seiner letzten Schrift gegen das Papsttum gern.¹⁶ Aber neben diesen verschiedenen Schattierungen konziliaristischer Ansichten gab es freilich auch Auffassungen, die treuer und ergebener der Linie der päpstlichen Kirchenpolitik folgten; diese päpstliche Kirchenpolitik zielte aber eindeutig dahin, die Autorität des Konzils gegenüber der päpstlichen einzuschränken und vor allem eine Appellation oder eine Berufung vom Papst an ein Konzil unmöglich zu machen; gerade im 15. Jahrhundert und angesichts des verbreiteten Ansehens des Konzils haben eine ganze Reihe von Päpsten, von Martin V. angefangen, Dekrete über die Unzulässigkeit einer Appellation vom Papst an ein Konzil erlassen.¹⁷ Linientreue Theologen wie der gewandte Rheinländer Nikolaus Cusanus¹⁸ (1401-1464), der berühmte spanische Großinquisitor Torquemada¹⁹ (1420-1498) und Thomas Cajetan²⁰, der Gegner Luthers in Augsburg 1518 (1468-1534), vertraten grundsätzlich die Überordnung des Papstes über das Konzil und sahen im Gedanken einer Appellation vom Papst an ein Konzil einen »Geist der Rebel-

12 W 2, 311, 18-19 (Akten der Leipziger Disputation 1519).

13 Johannes Kühn: Luther und der Wormser Reichstag 1521. Aktenstücke und Briefe (Voigtländers Quellenbücher Nr. 73), S. 75.

14 Albert Ebnetter gibt a.a.O. S. 7 den Beleg.

15 Albert Ebnetter a.a.O. S. 6f.

16 W 54, 241, 9; 247, 14; 252, 20 (in der Schrift »Wider das Papsttum zu Rom, vom Teufel gestiftet« 1545).

17 Albert Ebnetter nennt neben Martin V. noch Pius II., Sixtus IV., Julius II. und Leo X. (a.a.O. S. 10).

18 Johann Matthias Schröckh: Christliche Kirchengeschichte, Band 32. 1801. S. 82 f (Nikolaus' Epistula ad Rodericum de Trevino).

19 Reinhold Seeberg: Lehrbuch der Dogmengeschichte III. 1913. S. 535.

20 Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Auflage, Band 3, 632, 24 ff (Cajetans »tractatus de comparatione auctoritatis Papae et conciliorum« 1511).

lion«, wie Pius II. (1458-1464)²¹ sich ausdrückte. So standen also mehr konziliaristische Theologen, die der Autorität des Konzils den Vorrang gaben, neben mehr kurialistischen Theologen, die die Autorität des Papstes über die des Konzils stellten. Und gerade das Nebeneinander verschiedener Ansichten über das Verhältnis von Konzilsautorität und Papstautorität ist das Bezeichnende für die geistig-theologische Lage im späten Mittelalter und noch zu Zeiten Luthers und zugleich das Unterscheidende gegenüber dem nachtridentinisch-vatikanischen modernen Katholizismus. Man konnte, um einen bei Joseph Lortz beliebten Ausdruck zu gebrauchen, im späten Mittelalter und zu Luthers Zeiten noch »vollkatholisch« sein, auch wenn man nicht papalistisch oder kurialistisch, sondern konziliaristisch dachte; heute kann man das im Katholizismus längst nicht mehr. Damals aber konnte man es, um so mehr, da ja auch von den konsequentesten Konziliaristen kein einziger an die Beseitigung oder Bestreitung des Papsttums dachte, sondern jedermann nur an einem guten Ausgleich der beiderseitigen Kompetenzen interessiert war.

Von dieser geistigen Lage aus erklären sich zwei allgemein bekannte Tatsachen aus Luthers persönlicher und der allgemeinen Reformationsgeschichte. Die Tatsache aus Luthers persönlicher Geschichte ist die, daß Luther am 28. November 1518, als die feindliche Reaktion auf seine 95 Thesen in dem so negativ ausgegangenen Gespräch mit Kardinal Cajetan in Augsburg auf einen gewissen Höhepunkt gekommen war, feierlich vor öffentlichem Notar an ein Konzil appellierte. Solche Appellationen an ein Konzil von Einzelpersonen²² oder Körperschaften²³ waren dazumal nichts ganz Außergewöhnliches. Luther bekennt sich nun in seiner Appellation, deren Wortlaut noch erhalten ist,²⁴ ausdrücklich zu den zwei Hauptthesen der konziliaristischen Theologen, nämlich erstens dazu, daß das Konzil die Repräsentation der katholischen Kirche sei (*sanctam ecclesiam catholicam repraesentans*), und zweitens, daß es über dem Papst (*supra Papam*) stehe.²⁵ Zugleich ist aus der Appellation auch deutlich erkennbar, daß Luther diese seine konziliaristische

21 Reinhold Seeberg: a.a.O. S. 536.

22 So zum Beispiel Erzherzog Sigmund von Österreich anno 1460 im Streit mit Nikolaus von Cues (Johann Matthias Schröckh: *Christliche Kirchengeschichte*, Band 32. 1801. S. 263), um dieselbe Zeit auch Erzbischof Dietrich von Mainz (1459-1460) im Streit mit Pius II. (J. M. Schröckh: a.a.O. S. 260); auch Savonarola wollte noch 1498 von Alexander VI. an ein Konzil appellieren, aber er kam über Entwürfe zu einer Appellation nicht hinaus (Josef Schnitzer: *Savonarola*. 1924. Band I, S. 496 und 498).

23 Albert Ebner: a.a.O. zählt eine Reihe von Universitäten auf, darunter auch die Universität Paris anno 1518.

24 W 2, 36 ff.

25 W 2, 36, 27 f.

Ansicht keineswegs als revolutionär gegen das Papsttum empfand. Denn er betont in ihr ausdrücklich,²⁶ daß er mit ihr nichts gegen die katholische Kirche überhaupt und besonders auch nichts gegen die Gewalt des apostolischen Stuhls in Rom gesagt haben wolle. Luther tritt überhaupt nicht in eine Diskussion über das Thema Papst und Konzil ein, sondern stützt sich offenbar ganz einfach auf das weit verbreitete konziliaristische Bewußtsein und benützt dasselbe als Grundlage für seine Appellation. Unterm 17. November 1520 hat Luther, nachdem inzwischen die Bannandrohungsbulle gegen ihn ergangen war, die Appellation noch einmal in gleicher Feierlichkeit wiederholt, allerdings gleichzeitig damit eine allgemeinverständliche deutsche Übersetzung derselben drucken lassen, die die entscheidenden konziliaristischen und papstergebenen Sätze schon nicht mehr enthielt²⁷ und statt dessen den neuen Begriff eines »freien christlichen Konzils«²⁸ verwendet. Wir werden noch sehen, daß hinter diesem scheinbar geringfügigen Unterschied das für Luthers Kirchenbegriff entscheidende Wendejahr 1519 steht. Halten wir für jetzt aber fest: Luther hat die verbreitete Konzilserwartung seiner Zeit geteilt und selbst zur Entscheidung der Glaubensfrage, die durch ihn ins Rollen gekommen war, an ein Konzil appelliert.

Die zweite Tatsache aus der allgemeinen Reformationsgeschichte, die sich aus der oben beschriebenen geistigen Gesamtlage erklärt und die Richtigkeit unsrer Beschreibung bestätigt, ist die, daß die in den damaligen deutschen Reichstagen vertretene gesamte Führungsschicht, gleichgültig ob lutherfreundlich oder lutherfeindlich gesinnt, sich die Forderung Luthers nach einem Konzil, das die aufgebrochenen religiösen Fragen entscheiden sollte, zu eigen gemacht hat. Erstmals auf dem Nürnberger Reichstag von 1522 auf 1523 und von da an jahrelang immer wieder beantragen die deutschen Stände die Berufung eines Konzils auf deutschem Boden, das die religiöse Frage klären und entscheiden soll. Gerade auch Kaiser Karl V. selbst, so sehr er von Anfang an gegen Luther eingestellt war, hat sich hinter die Forderung eines Konzils gestellt und bekanntlich zuletzt, nachdem er mehr als zwei Jahrzehnte lang die Abneigung der Kurie gegen ein Konzil erfahren hatte, im Reichstag von Augsburg 1548, dem sogenannten »geharnischten Reichstag«, selbst den Versuch unternommen, eine konzilartige Zwischenlösung, das darum auch so genannte Interim, durchzusetzen. Man sieht daran aufs neue, wie wenig revolutionär und wie wenig unkatholisch Luthers Appellation an ein Konzil damals empfunden wurde. Man sieht hieran allerdings auch, wie sehr damals die päpstliche Kurie bereits auf dem Wege war, die großzügigere

26 W 2, 37, 2-6.

27 Nämlich das »ecclesiam catholicam repraesentans« und die Sätze von Anmerkung 26.

28 W 7, 85, 4 f; 88, 6 f; 89, 13 f.

tolerante Haltung des späten Mittelalters zugunsten einer reaktionären Rückkehr zur hochmittelalterlichen absoluten Papstherrschaft aufzugeben. Wenn man diese päpstlichen und kurialen Tendenzen auf eine harte Repristinatio hochmittelalterlicher Zustände beachtet, die ja dann im Tridentinum und noch mehr im Vaticanum 1870 zum Siege gekommen sind, dann erscheinen demgegenüber die unermüdlchen deutschen Konzilsforderungen der Reformationszeit nur noch als unrealistisch optimistische, in Wirklichkeit schwache Nachhutkämpfe eines vergehenden Zeitalters. Und wenn Luther umgekehrt viel früher als die großen Politiker seiner Zeit, auch früher als viele seiner Freunde, die Hoffnung auf ein gelingendes und hilfreiches katholisches Konzil aufgegeben hat, dann erwies sich diese Auffassung Luthers jedenfalls als die richtige geschichtliche Witterung.

Aber damit stehen wir schon vor der Frage, aus welchen Gründen Luther sich zum Aufgeben seiner anfänglichen Konzilserwartung bewogen sah.

2 Luthers Kritik des katholischen Konzilsbegriffs

Das Konzil ist wie das Papsttum ein wesentlicher Teil des römisch-katholischen Kirchenbegriffs. Das ist heute noch so, obwohl die Zeit des Konziliarismus und der großen Reformkonzilien schon lange vorbei ist. Ja, wenn man in das heute gültige katholische Kirchengesetzbuch hineinsieht, könnte man einen Augenblick lang meinen, der Konziliarismus lebe doch noch. Denn in § 228 des Corpus iuris canonici²⁹ heißt es schlicht und einfach: »Das ökumenische Konzil ist im Besitz der höchsten Gewalt über die ganze Kirche.« Aber man kann diesen Satz nicht ernst nehmen; denn er wird durch die beiden unmittelbar benachbarten Sätze ausreichend eingeschränkt und jeder gefährlichen Bedeutung beraubt. Denn gleichsam zur Rechten von § 228 steht als zweiter Satz: »Von einer Entscheidung des Papstes gibt es keine Appellation an ein Konzil«, und zur Linken steht § 227: »Die Beschlüsse des Konzils haben keine endgültig verpflichtende Rechtskraft, wenn sie nicht vom Papst bestätigt und auf seinen Befehl verkündigt worden sind.« Auf gut deutsch heißt das nichts anderes als: Das Konzil hat nur dem Namen und äußeren Schein nach die höchste Gewalt, in Wirklichkeit und praktisch hat sie der Papst. Auf jeden Fall aber ist aus diesen Sätzen des katholischen Kirchengesetzbuchs deutlich erkennbar, daß die katholische Auffassung vom Konzil aufs engste mit derjenigen vom Papst und der Kirche überhaupt verflochten ist. Es ist daher auch gut verständlich, daß Luthers Gedanken vom Konzil von dem Augenblick an in ein völlig neues Fahrwasser kommen, wo er seine

29 Dieser und die beiden nächstgenannten Sätze des Corpus iuris canonici stehen bei C. Mirbt: Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus. 1924. S. 536.

biblischen Erkenntnisse kritisch auf Kirche, Hierarchie und Papsttum anwendet.³⁰ Dies geschah auf der berühmten Leipziger Disputation 1519, nicht zuerst aus Luthers eigenem Antrieb, sondern mehr, weil ihn der geschickte Fechter Johann Eck in diese gefährliche Richtung trieb, aber jedenfalls mit großer Redlichkeit und rapider Konsequenz. Dies neue Verständnis des Kirchenbegriffs, das in Leipzig 1519 begonnen hatte, schwoll dann im Lauf dieses und des nächsten Jahres zu dem gewaltigsten religiösen Angriff gegen römisch-katholisches Kirchenwesen, Papsttum und Hierarchie an, den die Kirchengeschichte kennt. Es ist zum Verständnis von Luthers Kritik am katholischen Konzilsbegriff unumgänglich, wenigstens die Grundzüge seines Kirchenbegriffs stichwortartig sich vor Augen zu halten, die ihm von da an unverrückbar feststehen und die sich tief in protestantisches Denken eingegraben haben.

Diese Grundzüge sind die folgenden: Erstens ist Kirche im Christentum nicht Nummer eins, sondern Nummer zwei. Nummer eins ist Christus und sein Evangelium und der Glaube daran. Luther hat den Begriff der Kirche, der im Papsttum zu hoch aufgeschossen war und noch heute ist, niedriger gehängt: »Die Kirche ist die Kreatur oder das Geschöpf des Evangeliums und unvergleichlich niedriger als dieses«, sagt er 1519³¹ und: »Die Kirche ist die Tochter des Worts, nicht seine Mutter«, sagt er noch in der Genesisvorlesung.³² Zweitens: Kirche bedeutet nicht wesentlich und in erster Linie Hierarchie, Papsttum, Konzil und Sukzession der Bischöfe, sondern die ganze »heilige Christenheit« oder »das heilige christliche Volk . . . bis an der Welt Ende«;³³ auch die Sukzession der Bischöfe ist an das Evangelium gebunden und nicht umgekehrt das Evangelium an die Sukzession von Bischöfen.³⁴ Drittens: Die christliche Kirche ist nicht gebunden an die römisch-katholische Kirche und nicht identisch mit ihr, sondern umfaßt alle, die an Christus glauben; es gibt nur eine einzige allgemeine Kirche, zu der auch die Christusgläubigen der griechisch-orthodoxen Kirche gehören;³⁵ diese im heutigen nicht-

30 Diesem Tatbestand bei Luther entspricht der verwandte Tatbestand, daß, wo heutzutage Katholiken wirklich ernsthaft brüderlich und ökumenisch denken, sie vom kommenden Konzil eine Revision des katholischen Kirchenbegriffs verlangen; ein solches Verlangen hat beispielsweise der Hirtenbrief des katholischen holländischen Episkopats von Weihnachten 1960 ausgesprochen, von dem Hans Günther Schweighart in einem wertvollen Aufsatz in der »Stimme der Gemeinde« 1961, Spalte 465, berichtet.

31 W 2, 430, 6-7.

32 W 42, 334, 12.

33 W 50, 624, 1 u. 21 ff.

34 W 39 II, 176, 5.

35 W 2, 279, 13.

katholischen Sinn ökumenische These hat Luther schon in Leipzig aufgestellt. Viertens: Für Aufbau und Verfassung der Kirche grundlegend ist die grundsätzliche Gleichberechtigung aller Christusgläubigen, also das allgemeine Priestertum der Gläubigen aufgrund von 1. Petrus 2,9 und Offenbarung 5, 10; aus diesem Grunde sind zum Beispiel fürstliche Laien nicht weniger berechtigt, ein christliches Konzil einzuberufen, als Päpste und Bischöfe, vorausgesetzt, daß diese Laien »treue Glieder des ganzen Körpers«³⁶, also gläubige Christen sind. Fünftens: Wie die Kirche nicht die Mutter, sondern die Tochter des Wortes ist, so ist sie auch nicht zur Herrschaft berufen, sondern zum Dienst; Christus will, sagt Luther,³⁷ »in seiner Kirche keine Regierungen, Gewalten und Herrschaften, sondern nur Dienste«; bezeichnend für diese Bestreitung »heiliger Herrschaft« oder Hierarchie durch Luther ist, daß er den Begriff Hierarchie künftig entweder überhaupt nicht mehr oder nur noch unterschiedslos sowohl vom kirchlichen wie vom weltlichen wie vom häuslichen Stand und Beruf gebraucht.³⁸ Sechstens: Maßstab und Kriterium der rechten wahren Kirche können weder Väter noch Konzilien noch Päpste sein, sondern allein Gottes Wort; daher schon in Worms die bekannte Erklärung Luthers,³⁹ er könne weder Papst noch Konzilien glauben, weil am Tage und offenbar sei, daß sie mehrmals geirrt und sich selbst widersprochen haben, sondern er sei überzeugt und gefangen nur im Wort der Schrift. Siebentens: Wesentliche Merkmale einer wahren christlichen Kirche sind demnach - ich gebe die Zusammenstellung Luthers aus seiner größeren Schrift »Von Konziliis und Kirchen« 1539⁴⁰: 1) das heilige Gotteswort, 2) die Taufe, 3) das Sakrament des Altars, 4) die Schlüssel, das heißt die Beichtvollmacht, 5) »Kirchendiener«, also nicht Kirchenfürsten und Pfarrherren, als Inhaber der kirchlichen Ämter, 6) Gebet, Gott loben und danken, 7) das Heiltum des heiligen Kreuzes. - Von diesem hier nur knapp umrissenen Kirchenbegriff aus kommt Luther zwangsläufig zu einer totalen Bestreitung nicht allein des päpstlichen, sondern auch des konziliaristischen Konzilsbegriffs, also des katholischen Konzilsbegriffs überhaupt. Wenn ich nun im Folgenden die wichtigsten dieser von Luther gezogenen Konsequenzen hervorhebe, so tue ich es zugleich unter dem Eindruck, daß Luthers Auffassungen auch gegenüber den heutigen katholischen Konzilsauffassungen noch zutreffend sind.

Luthers erste Folgerung lautet: Die konziliaristische Konzilsauffassung, die einstmals ernsthafte katholische Überzeugung war, heute nur noch eine leere Behauptung des Kirchengesetzbuches (C. i. c. § 228, 1) ist, daß nämlich

36 W 6, 413, 28 ff.

37 W 6, 543, 28.

38 W 43, 535, 18 und W 50, 652, 18.

39 W 7, 876, 11 ff.

40 W 50, 624 ff.

das ökumenische Konzil im Besitz der höchsten Gewalt in der Kirche sei, ist nicht wahr. Denn, so sagt Luther,⁴¹ »die Schrift gibt die Macht, die [christliche] Lehre zu beurteilen, die Wölfe zu kennen und zu meiden, nicht einem Konzil, sondern einem jeglichen Christen« oder an anderer Stelle⁴² unter Berufung auf 1. Thessalonicher 5, 21 (prüft alles und das Gute behaltet): »Also ist hier das Urteil den Lehrern genommen und den Schülern gegeben unter den Christen«; denn »unter den Christen ist ein jeglicher des andern Richter und wiederum auch dem andern unterworfen«. Luther bestreitet also die Einschränkung des paulinischen Satzes aus 1. Korinther 2, 15, »der geistliche Mensch richtet alles« auf ein Konzil, erst recht natürlich die Einschränkung des Satzes auf den Papst allein, wie sie beispielsweise in der noch heute gültigen Bulle »Unam sanctam« vorgenommen ist,⁴³ und versteht den Satz wie Paulus ganz allgemein von jedem wirklich »geistlichen Menschen«. Luther weiß sehr wohl, daß er damit jedem Christen die immer neue schwere Aufgabe stellt, selbst zwischen wahren und falschen Propheten, wahrer und falscher Lehre den richtigen Weg zu finden. Er weiß auch sehr wohl, daß es sehr viel bequemer ist, in religiösen und kirchlichen Dingen auf eigenes Urteil zu verzichten und sich irgendeiner menschlichen Autorität zu unterwerfen: »Wie könnt es einen bessern Glauben geben, der weniger Mühe und Sorge hätte denn dieser?!«⁴⁴ Aber Luther mutet dem Christen oder dem »geistlichen Menschen« dennoch das eigene Urteil und die persönliche Verantwortung zu, nicht weil er so hoch von der Urteilsfähigkeit und dem Verstand, vollends dem geistlichen Verstand, des Menschen dächte, wie es die katholische Polemik so gerne hinstellt,⁴⁵ sondern vielmehr, weil er die Bibel so klar und reich und ausreichend an gutem Rat gefunden hat, daß sich ein christliches Gewissen genügend an ihr schärfen kann. Daher erklärt er ent-

41 WBr 2, 508, 41.

42 W 11, 410, 25 u. 29.

43 C. Mirbt a.a.O. 211, 12 ff.

44 W 30 III, 562, 25.

45 An diesem Punkt geht auch die sonst so wertvolle und fleißige Studie von Ebner nicht über das gewöhnliche katholische Urteil hinaus; denn sie bekennt sich S. 19 a.a.O. Anm. 128 zu dem Satz von J. Lortz: »Dies ist schon der springende Punkt, daß er, der einzelne, das Recht beansprucht, den Inhalt der Schrift zu bestimmen.« Katholiken sollten in diesem Zusammenhang doch wohl zweierlei ernsthafter bedenken: Erstens, daß Luthers Zumutung eigenen geistlichen Urteils aufs tiefste mit seiner Überzeugung von der ausreichenden Klarheit der heiligen Schrift zusammenhängt; zweitens, daß uns Protestanten, wenn schon auf die Problematik des christlichen Subjektivismus hingewiesen wird, der freie christliche Subjektivismus Luthers unendlich sympathischer ist als der herrschsüchtige Subjektivismus eines unfehlbaren Papstes.

geschlossen: »Wenn du die Schrift nicht hältst, wirst du außerhalb der Schrift mit den Konzilien nichts ausrichten; die Schrift richtets aus, wenn sie im Schwang ist; wenn die Schrift hin ist, wird nichts ausgerichtet.«⁴⁶ - Zur konziliaristischen Konzilsauffassung, die Luther nach 1519 ablehnt, gehört auch die These, daß, wie der Ausdruck des Konstanzer Reformkonzils lautete, das Konzil die »Repräsentation der allgemeinen Kirche« sei. Da aber diese Auffassung vom Konzil bereits im Tridentinum von der katholischen Kirche aufgegeben worden ist und heute so nicht mehr vertreten wird, will ich von der auf sie gerichteten Polemik Luthers⁴⁷ nicht viele Worte machen.

Luthers zweite Folgerung lautet: Also ist der seit alters und noch heute wie selbstverständlich erhobene Anspruch aller vom Papst einberufenen Konzilien, »im heiligen Geist versammelt« zu sein, nicht wahr, sondern eine Anmaßung. Tatsächlich kehrt ja diese Formel »im heiligen Geist legitim versammelt« bei den Beschlüssen des Trienter Konzils stereotyp wieder;⁴⁸ aber auch im heutigen katholischen Kirchendenken ist der Glaube an die »vom heiligen Geist geleiteten Konzilien«⁴⁹ eine geradezu selbstverständliche Voraussetzung, von der aus nicht nur protestantische Pfarrer und Katecheten, sondern auch große nicht-katholische Kirchenversammlungen sich geringfügig und unbedeutend ausnehmen. Luther kann dazu von seinem evangelischen Kirchendenken aus nur sagen, wie er in der Disputation von der Gewalt eines Konzils 1536 in These 18 ausführt: »Man kann leicht versammelt werden, aber im heiligen Geist versammelt werden, das vermögen nur die, die der Apostel Grund [den Grundanschauungen der Apostel] folgen und nicht ihren eigenen Gedanken.«⁵⁰ Luther will also sagen: Das anspruchsvolle katholische Firmenschild »im heiligen Geist legitim versammelt« besagt an und für sich gar nichts. Ob ein Konzil im heiligen Geist versammelt ist oder nicht, das entscheidet sich einzig und allein daran, ob der Geist der Bibel in den Personen und Beschlüssen des Konzils wirklich maßgebend ist oder nicht. Kein Konzil kann den heiligen Geist gleichsam vor seinen Wagen spannen, es muß vielmehr sich selber vor den Wagen des heiligen Geistes spannen; es kann den heiligen Geist nicht wie ein Fuhrmann zügeln und lenken, sondern es muß sich von ihm zügeln und lenken lassen. Auf das kommende katholische Konzil und seinen oft hervorgehobenen Programmpunkt des »aggiorna-

46 W 27, 287, 16, übersetzt in meiner »Evangelienauslegung Luthers« II, 252.

47 Die Stelle, in der Luther auf diese Seite der konziliaristischen Konzilsauffassung eingeht, ist die Disputation von der Gewalt eines Konzils von 1536, These 19 und 22: W 39 I, 186, 27 ff und 187, 3 ff.

48 C. Mirbt: a.a.O., S. 291, 31; 305, 32; 310, 32; 320, 8; 322, 17.

49 Man vergleiche etwa das Freiburger Katholische Kirchenblatt vom 19. November 1961 in seinem kritischen Referat über diesen Vortrag.

50 W 39 I, 186, 18 ff.

mento« oder der Anpassung gesehen, würde dies nach Luther bedeuten: Für Wert oder Unwert des Konzils entscheidend wird nicht so sehr sein, ob und wieweit es sich den Bedürfnissen der Zeit anpaßt, sondern ob und wieweit es sich dem neutestamentlichen Christentum anpaßt.

Luthers dritte Folgerung lautet: Konzilien können durchaus irren und haben öfter geirrt. Der Offizial des Erzbischofs von Trier und kaiserliche Sprecher auf dem Wormser Reichstag hat, wie schon gesagt, Luther sozusagen als gemeinkatholische Überzeugung entgegengehalten, Konzilien könnten nicht irren. Auch heute noch ist dies gemeinkatholische Überzeugung; denn wenn der Satz »Konzilien können nicht irren« auch selten mit diesen dünnen Worten ausgesprochen wird und heutzutage zu lesen steht, so zeigt er sich als selbstverständliche Überzeugung doch deutlich genug dadurch und darin, daß sowohl Theologen wie Päpste sich noch niemals zu einer klaren Zurücknahme oder Revision einer Konzilsentscheidung bereit gefunden haben, sondern allerhöchstens zu einer Interpretation, womit die Fiktion der Irrtumslosigkeit der früheren Entscheidungen aufrechterhalten werden kann. Demgegenüber hat Luthers schlichter Satz »Konzilien können irren und haben geirrt«, weil sie eben nicht Gottes Wort und das Evangelium selber sind, noch heute aktuelle Bedeutung. - Das Erschütternde und Durchschlagende an dieser Erkenntnis Luthers, daß Konzilien irren können, war, daß sie ihm bei der Vorbereitung auf die Leipziger Disputation gerade an dem zu seiner Zeit so hochverehrten Konstanzer Konzil aufging. Es wurde ihm klar, daß das Konstanzer Konzil manche Sätze von Johannes Huß zu Unrecht verdammt hatte. Außerdem faßte er eine ganz besondere und bleibende Abneigung gegen das Konstanzer Konzil, weil es bei der Ablehnung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt für die christlichen Laien gleichsam mit einer Handbewegung über die entgegenstehenden neutestamentlichen Abendmahlstexte hinwegging, indem es erklärte: »Wenn auch Christus . . . seinen Jüngern dies ehrwürdige Sakrament unter den zwei Gestalten von Brot und Wein gegeben hat, so hat es nichtsdestotrotz (tamen hoc non obstante) . . . die bewährte Gewohnheit der Kirche so gehalten und hält es noch so, daß das Sakrament nicht so ausgeteilt wird.«⁵¹ Seit dieser Zeit ist das Konstanzer Konzil für Luther nicht mehr das hochverehrte und berühmte Reformkonzil, sondern »das verflucht Konzilium zu Konstanz«.⁵²

Anno 1533 hat Luther eine besondere Disputation über das Konstanzer Konzil halten lassen, bei der er vor allem diese eigenmächtige Nichtachtung der neutestamentlichen Worte kritisiert, so mit den folgenden guten Sätzen: »Christus spricht nicht ›ich bin die Gewohnheit‹, sondern ›ich bin die Wahrheit‹ . . .

51 Der Wortlaut des Konstanzer Konzilsdekrets ist abgedruckt W 39 I, 9 f.

52 W 39 I, 17, 8.

im Obstanzer⁵³ Konzil aber hat die Wahrheit der Gewohnheit weichen müssen.«⁵⁴ Vollends von den mehr oder weniger rein päpstlichen Konzilien des Mittelalters, auf denen das widerbiblische Gespenst der päpstlichen »plenitudo potestatis« oder der päpstlichen Vollgewalt umgeht, kann Luther nichts mehr halten; im Blick auf sie schreibt er: »Der Papst ist über Konzilien, Vätern, Königen, Gott und den Engeln; laß sehen, bringe du ihn herunter und mache die Väter und Konzilien zu Meistern über ihn; tust du das, so will ich dir fröhlich zufallen und beistehen; solange aber das nicht geschieht, was ists nutz, daß ihr von Konzilien oder Vätern viel redet oder schreibt?«⁵⁵ - Aber nicht allein das Konstanzer Konzil und die mittelalterlich-päpstlichen Konzile sind für Luthers einmal geschärften Blick anstößig geworden. Selbst bei den berühmtesten vier alten ökumenischen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalcedon, die er um ihrer christologischen und trinitarischen Beschlüsse willen noch für die besten hält, findet Luther nicht nur Gold, Silber und Edelstein christlichen Glaubens, sondern auch allerlei »Heu, Stroh und Holz«,⁵⁶ das heißt allerlei unnötige Gesetzlichkeit, bischöfliche Rangstreiterei und Verketzerung. Im Hinblick hierauf kann Luther schreiben:⁵⁷ »Ich Sorge [ich befürchte], daß etliche Ketzer am jüngsten Tag Richter und die Richterbischofe verdammt sein werden«, und bekennt er sich zu dem Wort Gregors von Nazianz (gestorben um 390), der noch »bessere Konzilien oder Väter gesehen hat und dennoch schreibt: Wenn man die Wahrheit sagen soll, so halt ich, daß man aller Bischöfe Konzilien fliehen soll, denn ich hab noch kein gutes Ende von Konzilien noch auch des Bösen Abschaffung gesehen, sondern Ehrsucht und Zank um den Vorrang.«⁵⁸ Man sieht hieraus: Die Entdeckung der sehr menschlichen Schattenseiten selbst der altkirchlichen Konziliengeschichte ist demnach nicht erst ein Verdienst der modernen kirchengeschichtlichen Forschung, sondern schon bei Luther zu spüren. - Ja, mit der Zeit wird ihm schon der Name und Begriff »Konzil« verdächtig, so daß er seinem guten Freund Nikolaus Hausmann unterm 17. November 1524 einmal schreibt:⁵⁹ »Es ist ein übel Ding mit einem Konzil, auch wenn mans mit frommem Eifer versucht; das beweisen alle Konzilien der Kirche von Anfang an: selbst schon auf dem apostolischen Konzil [Apostelgeschichte 15, 1 ff] ist mehr von Werken und Menschensatzungen gehandelt worden

53 Obstanzer statt Konstanzer Konzil. Mit diesem Begriff spielt Luther spöttisch auf die genannte lateinische Wendung »tamen hoc non obstante« an.

54 W 39 I, 38, 1 ff.

55 W 50, 516, 4 ff.

56 W 50, 554, 1.

57 W 50, 601, 29.

58 W 50, 604, 13 ff.

59 WBr 3, 373, 17 ff.

als vom Glauben; auf den späteren Konzilien aber ist überhaupt nicht mehr vom Glauben, sondern immer nur von Meinungen und Streitfragen disputiert worden, so daß mir der Begriff ›Konzil‹ fast schon so verdächtig und verhaßt ist als der Begriff ›freier Wille‹. - Das Fazit Luthers aus seinem Einblick in die neben einigem Positiven doch auch erheblichen »Irrungen und Wirrungen« der Konzilsgeschichte ist: »Wir müssen etwas mehr und Gewisseres für unsern Glauben haben als die Konzilien; dies Mehr und Gewissere ist die heilige Schrift.«⁶⁰

Luthers vierte und wichtigste Folgerung lautet: Weder Papst noch Konzilien haben das Recht, christliche Glaubens- und Sittenartikel zu setzen oder zu schaffen. Schon 1518 bestreitet Luther in seinen »Erläuterungen« zu den 95 Thesen dem Papst das Recht, neue Glaubensartikel zu setzen;⁶¹ aber da damals seine überkommene hohe Meinung von Konzilien noch unerschüttert war, gesteht er dasselbe Recht dem allgemeinen Konzil ausdrücklich zu. Nach der Leipziger Disputation 1519 jedoch wurde sich Luther klar darüber, daß sich diese Kritik nicht nur auf den Papst, sondern ebenso auf das Konzil erstrecken müsse. So kommt er denn in den Wochen und Monaten des berühmten Augsburger Reichstages von 1530 zu den vier grundsätzlichen und abschließenden Thesen,⁶² über die auch die bekannte spätere Schrift »Von Konziliis und Kirchen« 1539 nicht hinausführt:

»1. Die christliche Kirche hat kein Recht (also auch Papst und Konzil nicht), auch nur einen einzigen Glaubensartikel zu setzen, sie hats auch noch nie getan und wirds nie tun.

2. Die christliche Kirche hat kein Recht (also auch Papst und Konzil nicht), auch nur ein einziges gutes Werk zu gebieten, sie hats auch noch nie getan und wirds nie tun.

3. Denn alle Artikel des Glaubens sind ausreichend in der heiligen Schrift gesetzt und bedarf es außerhalb derselben keines weiteren mehr.

4. Und alle Gebote guter Werke sind ausreichend in der heiligen Schrift gegeben und bedarf es außerhalb derselben keines weiteren mehr.«⁶³

Diese Ablehnung der angemäßen Autorität von Konzils- und natürlich auch und erst recht päpstlichen Entscheidungen über das, was in Gottes Na-

60 W 50, 604, 24.

61 W 1, 582, 38 ff.

62 Daß Albert Ebnetter in seiner sonst so fleißigen Studie diese »Propositiones adversus totam synagogam Satanae et universas portas inferorum« von 1530 unbeachtet gelassen und nicht wenigstens seinem Schlußabschnitt S. 40 ff vorangestellt hat, ist einer der wenigen Mängel in der Darbietung des Materials an Äußerungen Luthers zum Konzil, die die Schrift aufweist.

63 W 30 II, 420, 6-16.

men zu glauben und zu tun ist, über Glauben und Werke oder über Glauben und Sitten, ist die klare und einleuchtende Konsequenz aus der erleuchtenden und erlösenden Erfahrung, die Luther mit der Bibel gemacht hat. Er hat erlebt, daß die biblische Glaubensforderung umfassender und totaler ist, als eine menschliche Forderung nur je sein kann, aber auch, daß sie auf das Einfache und das Zentrale geht und Herz und Gewissen überzeugt, während die menschlichen Glaubensforderungen, Gesinnungsquälereien und Gehirnwäuschen nur unnötige und sinnlose Lasten auflegen. Desgleichen hat Luther an den wenigen Geboten der Bibel erlebt und es immer wieder bezeugt, daß sie das Gute in einem Ausmaß und in einer Tiefe fordern wie keine menschliche Satzung, Ethik und Philosophie; aber auch das andere ist ihm deutlich geworden, daß die Bibel mit ihren Zehn Geboten des Guten und der neutestamentlichen Auslegung derselben doch auch wieder unendlich barmherziger und großzügiger ist als alle menschliche Tyrannei in Kirche und Staat mit ihren Hunderten und Aberhunderten von Geboten und ihren Rattenschwänzen von immer neuen Befehlen und Verordnungen. Daher das beglückte, dankbare und heilsgewisse »ausreichend« (sufficienter) in Luthers Thesen 3 und 4; dies »ausreichend« darf man wahrhaftig nicht mit den Augen eines Lehrers oder Studienrats ansehen, bei denen es die schlechte Note 4 bedeutet; die Note »ausreichend« für die Bibel bei Luther aber bedeutet dem Sinne und der Meinung Luthers nach »sehr gut« oder »summa cum laude«. Sie ist der Ausdruck für die urreformatatorische Überzeugung von der Klarheit und Verständlichkeit der heiligen Schrift, deretwegen auf Papst und päpstliche Konzilien verzichtet werden kann und muß. Das »ausreichend« ist nicht umsonst so stark von Luther unterstrichen. Denn in der Tat: Ebenso wie im römischen Katholizismus die These von der Dunkelheit und Schwerverständlichkeit der Schrift auf der einen Seite und die These von der Notwendigkeit einer praktisch maßgebenden unfehlbaren Autorität von Papst und Konzil auf der andern Seite zusammengehören, so gehören auf Luthers Seite die These von der ausreichenden Klarheit und Verständlichkeit der Schrift einerseits und die Ablehnung der hierarchischen, konziliaren und päpstlichen Autorität in Glaubens- und Sittenfragen andererseits unlösbar zusammen.

Dies ist Luthers Antwort auf die Frage: Was kann man von einem päpstlich-katholischen Konzil erwarten? Sie ist, wie wir sahen, im wesentlichen negativ. Und sie trifft unseres Erachtens auch heute noch und solange zu, als der päpstliche und katholisch-kirchenrechtliche Begriff von Kirche und Konzil so bleibt, wie er ist.

In der Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln schrieb Luther 1537 den Satz: »Ich möcht fürwahr gern ein recht Konzilium sehen, womit doch viel Sachen und Leuten geholfen würde.«⁶⁴ Luther fügt freilich gleich hinzu, er und seine Freunde bedürften keines Konzils, weil sie durch Gottes Gnade genügend mit dem reinen Wort und rechtem Brauch der Sakramente sowie auch der nötigen Erkenntnis über allerlei Stände und die rechten guten Werke versehen seien. Aber trotz aller im Lauf der Jahre und des Studiums bei ihm entstandenen Abneigung gegen das Wort Konzil lehnt Luther den Gedanken eines »rechten Konziliums« nicht ab. Man wird bei der wesentlich kritischen Einstellung Luthers zum Konzilsbegriff nicht sehr viele und ausführliche positive Gedanken zu einem evangelischen Konzil bei ihm erwarten dürfen. Das zeigt auch die ausführlichste Schrift Luthers zu diesem Thema von 1539 »Von Konziliis und Kirchen«, auch sie legt überwiegend diejenigen Gründe dar, »die uns zwingen zu verzweifeln an einem Konzil und einer Reformation«,⁶⁵ das heißt einem katholischen Konzil und einer katholischen Reformation; trotzdem fehlt es nicht an einigen positiven Gedanken, die eine gewisse Brücke bilden zu dem reichen synodalen Leben und der modernen ökumenischen Bewegung, die auf dem Boden des Protestantismus entstanden sind. Es ist nicht uninteressant, diesen positiven Gedanken Luthers über die Möglichkeiten, Aufgaben und Grenzen eines »rechten Konziliums« nachzugehen, auch wenn es sich nicht um viel mehr als Ansätze handelt. Es sind dieser Ansätze, soviel ich sehe, viererlei.

Der erste positive Vorschlag Luthers für ein evangelisches Konzil betrifft seine Form: Es müßte ein freies Konzil sein; seine Zusammensetzung, Verfahrensweise und Geschäftsordnung dürften nicht durch klerikale Vorurteile und hierarchische Vorrechte eingeschränkt sein, sondern müßten sich mit dem Grundsatz vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen im Einklang befinden. Der Begriff und die Forderung des »freien« christlichen Konzils taucht, wie wir schon im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes sahen, in den Schriften des Jahres 1520 auf.⁶⁶ In den dreißiger Jahren, genauer in einem Schmalkaldener Konvent von 1535⁶⁷ und dem »Wittenbergensium consilium« von Anfang 1537,⁶⁸ klärte er sich dann dahin, daß die Teilnehmer nicht nur Krea-

64 W 50, 195, 15.

65 W 50, 512, 19.

66 W 6, 413, 29; 589, 9; 7, 85, 4; 88, 6; 89, 13.

67 W 50, 164 f.

68 Dies bisher ungedruckte Dokument ist von Ernst Bizer 1956 im Archiv für Reformationsgeschichte, Band 47, S. 77-101, herausgegeben worden; Albert Ebner referiert in seiner mehrfach erwähnten Studie S. 36 f zutreffend davon.

turen des Papstes sein dürfen, daß die Geschäftsordnung des Konzils nicht den Interessen nur des Papstes dienen dürfe und daß es in Deutschland, nicht in Italien, stattfinden solle.⁶⁹ Vor allem aber lehnt Luther ein rein klerikales Gremium ab und fordert die Beteiligung des nicht-theologischen Christen am Konzil. Dies tut er nicht etwa nur 1520,⁷⁰ sondern ebenso noch 1539 in seiner Schrift »Von Konziliis und Kirchen«⁷¹: »Man müßte [zu einem Konzil] aus allen Landen fordern die recht gründlich in der heiligen Schrift gelehrtten Leute, die auch Gottes Ehre, den christlichen Glauben, die Kirche, der Seelen Heil und den Frieden der Welt mit Ernst und von Herzen meinen, darunter etliche vom weltlichen Stande - denn es geht sie auch an -, die auch verständig und treuherzig wären.« Das mehr oder weniger absolute landesherrliche Kirchenregiment, wie es sich im Lauf der Zeit namentlich auf lutherischem Boden herausgebildet hat, hat Luther gewiß nicht gewollt; aber gegen die Beteiligung und Einordnung auch »Etllicher vom weltlichen Stande« am Kirchenregiment und also auch an einem Konzil und einer Synode hat er niemals Einwendungen erhoben. Man darf wohl sagen, daß die Zusammensetzung evangelischer Synoden und auch der ökumenischen Gremien unsrer Zeit diesen Gedanken Luthers von einem »freien« Konzil im allgemeinen entspricht.

Der zweite von Luther für ein »rechtes Konzilium« hervorgehobene Gesichtspunkt ist der, daß es im wesentlichen eine Abwehraufgabe hat. Wir haben schon gesehen, daß Luther Konzil und Papst das Recht bestreitet, neue Glaubensartikel oder Dogmen zu verkündigen und neue Sittengesetze zu geben, weil ihm die biblischen Glaubensforderungen und Sittengebote ausreichend erscheinen. Infolgedessen hat ein rechtes christliches Konzil nach Luther nur die Abwehraufgabe, gegen neue Glaubens- und Sittenlehren, gegen neue heilige Ceremonien oder Liturgik und gegen schriftwidrige Einmischungen in weltliche Rechte und weltliches Regiment zu protestieren.⁷² Diese Abwehr aber darf nach Luther nicht im Namen und in Vollmacht des Konzils oder sonst einer außerbiblischen Unfehlbarkeit erfolgen, sondern nur im Namen des alten, längst vor dem Konzil und auch ohne Konzil gültigen christlichen Rechts, das heißt des biblischen Glaubens und der biblischen Sittengebote. Man braucht also ein Konzil nicht, um den christlichen Glauben und die christliche Sittlichkeit erst zu entdecken, sondern nur, um der

69 Albert Ebner: a.a.O., S. 34 und 36.

70 W 6, 407, 10 ff und 413, 27 ff.

71 W 50, 622, 11 ff.

72 Dies führt Luther in seiner Schrift »Von Konziliis und Kirchen« im Zusammenhang seiner 10 zusammenfassenden Thesen W 50, 607 ff unter »zum andern«, »zum vierten«, »zum sechsten« und »zum achten« aus: W 50, 607, 12 ff; 607, 27 ff; 613, 27 ff; 613, 34 ff.

Bedrohung und Bestreitung des Glaubens und der Sittlichkeit von außen und der Verfälschung des christlichen Gottesdienstes oder der christlichen Einstellung zum weltlichen Regiment von innen entgegenzutreten. Da solcherlei Abwehr in der Gesamtkirche nicht dauernd in gleichem Maße akut und notwendig ist, hält Luther ein Konzil auch nicht für eine notwendige Dauer-einrichtung, sondern nur für ein Erfordernis in außerordentlichen Anfechtungszeiten, wie auch im politischen Leben in außerordentlichen Fällen die weltlich Großen zusammentreten müssen, um eine akute Notlage zu beheben. Aber, sagt Luther⁷³ vom Konzil: »Wenn die Not vorüber ist, so hat es sein Amt ausgerichtet, gleichwie im weltlichen Regiment die hohen Richter . . . wieder auseinandergehen, wenn die Not vorüber ist, und die Sachen den niederen Gerichten wieder befohlen sein lassen.« Wer diese »niederen Gerichte« im kirchlichen Raum nach Luthers Meinung sind, werden wir im vierten Punkt noch sehen. - Diese Bestimmung der Aufgabe eines rechten Konzils als Abwehraufgabe bestätigte sich für Luther in der Geschichte der altkirchlichen Konzilien, die er deswegen in der Schrift von 1539 ausführlich behandelt;⁷⁴ denn deren eigentliche Anlässe waren tatsächlich die zahlreichen Irrlehren, die die Kirche bedrohten, von Gnosis und Montanismus angefangen bis zum Arianismus und Pelagianismus. Freilich gingen nach Luthers Meinung auch die altkirchlichen Konzilien schon manchmal über ihre Abwehraufgabe hinaus, indem sie unnötige Gesetze aufrichteten, dem Rangstreit der Bischöfe Raum gaben, besonders auch dem Trachten der römischen Bischöfe darnach, »wie sie den Namen des Konzils an sich brächten, damit jedermann glauben müsse, was sie sagen.«⁷⁵ Dennoch fand Luther mit Recht, daß die altkirchlichen Konzilien noch nicht eigentlich unter päpstlicher Herrschaft standen und die alleinige Autorität der biblischen Glaubens- und Sittenlehre noch nicht bestritten. Und die Geschichte der Religionsgespräche auf den deutschen Reichstagen der Reformationszeit, zuletzt auch die Geschichte des Kirchenkampfes zur Zeit des Dritten Reichs bestätigen ebenfalls beides; erstens, daß die wertvollsten evangelischen Bekenntnisse und in gewisser Hinsicht Konzilsbeschlüsse nichts anderes waren und sein wollten als notgedrungene Abwehr von Verfälschungen des biblischen Evangeliums, und zweitens, daß diese evangelischen »Konzile« sich selbst nicht als

73 W 50, 616, 29 ff.

74 W 50, 547-624 im 2. Hauptteil der Schrift »Von Konziliis und Kirchen«; diese Ausführungen Luthers zusammen mit denen des ersten Teils der genannten Schrift, der von der Uneinigkeit der Konzile und Väter untereinander handelt (W 50, 509-547) dürften noch heute eine bessere Handreichung zu »evangelischer Sicht« der Konzilsgeschichte bieten als Peter Meinholds Buch »Konzile in evangelischer Sicht«.

75 W 50, 523, 29.

letzte maßgebende Instanz der Kirche verstanden, sondern nur als Diener des alten biblischen Rechts.⁷⁶

Drittens mag es einigermaßen auffallen, daß das einzige unmittelbare Recht, das Luther einem rechten Konzil zugesteht, das Recht und die Befugnis ist, »etliche Ceremonien zu setzen«.⁷⁷ Nachdem er in seiner Schrift »Von Konziliis und Kirchen« des langen und breiten in neun grundsätzlichen Thesen erstlich ausgeführt hat, wozu ein Konzil nicht berechtigt ist, und darnach ebenso ausführlich die Abwehraufgabe eines rechten Konzils beschrieben hat, fügt er als allerletzte zehnte These sozusagen anhangsweise noch hinzu, dies Recht, »etliche Ceremonien zu setzen«, könne man einem Konzil zugestehen. Er führt dabei, für Luthers nicht allzugroßes Interesse an diesem Punkt bezeichnend, nicht näher aus, was er sich unter solchen »Ceremonien« vorstellt. Nach dem Sprachgebrauch der Reformationszeit wird man darunter den weiten Bereich der Gottesdienstordnungen, Kirchenordnungen und Lebensordnungen zu verstehen haben. Wichtiger jedoch als nähere Bestimmungen über den Umfang und die Art der Ceremonien, die ein Konzil eventuell setzen dürfte, ist Luther jedoch - auch dies bezeichnend - das andre, daß das Konzil dies Recht oder diese Befugnis nicht mißbrauche. Denn Luther fährt unmittelbar nach den zitierten vier Worten »etliche Ceremonien zu setzen« folgendermaßen fort: »... mit dem Unterschied⁷⁸, erstlich, daß sie nicht der Bischöfe Tyrannei stärken, zum andern, daß sie dem Volk vonnöten und nützlich sind und zu einem feinen ordentlichen Zucht und Wesen helfen.«⁷⁹ Das heißt: Ganz dementsprechend, daß Christus in seiner Kirche überhaupt keine Herrschaften und Gewalten haben will, sondern nur Dienste und Diener, steht Luther unerbittlich auf der Wacht, daß auch ein rechtes Konzilium nichts anderes sei und bleibe als »der große Diener«.⁸⁰ Und darum warnt Luther auch an dieser Stelle, wo er einem Konzil etwas zugesteht, davor, daß sich nicht auf dem Umweg über die Ceremonialordnungen doch wieder eine hierarchische oder klerikale Tyrannei einschleiche. Darum sein aufgehobener Zeigefinger: Maßgebend für solche Ceremonialordnungen sollen nicht die Einsicht oder die Einfälle von Bischöfen und Kirchenleitungen sein, sondern ob sie »dem Volk vonnöten und nützlich sind und zu einem feinen ordentlichen Zucht und Wesen helfen«. Wenn man nun weiß und

76 Selbst die Konkordienformel läßt keinen Zweifel darüber, daß nicht sie selbst, sondern »allein die heilige Schrift der einzige Richter, Regel und Richtschnur« ist und bleibt.

77 W 50, 614, 8.

78 »Mit dem Unterschied« bedeutet hier dem Sinne nach soviel als: jedoch mit der einschränkenden näheren Bestimmung, daß ...

79 W 50, 614, 9.

80 W 50, 616, 28.

daran denkt, daß auch evangelische Bischöfe und Kirchenleitungen gegen den Geist eines tyrannischen Kirchenregiments nicht gefeit, ja auch evangelische Synoden nicht absolut davor gesichert sind, zu einer »synodalen Hierarchie«⁸¹ zu entarten, so darf man Luthers Mahnung an rechte Konzilien und Synoden nicht einfach in den Wind schlagen. Luther weiß sehr wohl, daß auch in der Kirche Zucht und Ordnung nötig sind und nicht jeder machen darf und soll, was er will; darum ist er bereit, einem Konzil zuzugestehen, daß es ein gewisses Maß solcher Zucht und Ordnung schaffe. Aber Luther weiß eben auch, daß solche Ordnung nicht den Schimmer heiligen Rechts bekommen darf, und darum stellt er die Liebe oder Not und Nutzen des Volkes als Maßstab solcher Ordnung auf. Denn - dies ist ja ein bekannter Leitsatz Luthers⁸² - die Liebe muß Meisterin aller Gesetze sein und bleiben, auch der kirchlichen Ceremonialgesetze.

Viertens endlich ist es wohl der Beachtung wert, daß Luther die Bezeichnung »Konzil« im rechten ehrenhaften Sinn am allerliebsten nicht den großen weltbekannten und repräsentativen Kirchen- und Theologenversammlungen gibt, sondern den kleinen Bereichen des Pfarramts und der christlichen Schule, zum mindesten, daß er den Begriff des Konzils auch auf sie ausdehnt. Dies entspricht auch seiner allgemeinen Tendenz, jeden falschen klerikalischen und hierarchischen Nimbus um Kirche und Konzil zu zerstören. Gerade am Schluß seiner Schrift »Von Konziliis und Kirchen« betont er diesen Punkt mehrmals mit deutlichen Worten wie diesen: »Wohlan, müssen wir denn an einem [sc. rechten, freien, christlichen] Konzil verzweifeln, so . . . wollen wir die kleinen Konzilien und die jungen Konzilien d. h. Pfarren und Schulen fördern«⁸³ oder: »Wenn wir die [sc. rechten] Konzilien nicht haben können, so sind die Pfarren und Schulen wiewohl kleine, doch ewige und nützliche Konzilien«⁸⁴ oder noch etwas konkreter und persönlicher: »Wo ein Schulmeister gottesfürchtig ist und die Knaben Gottes Wort und rechten Glauben verstehen, singen und üben lehrt und zu christlicher Zucht anhält, da sind die Schulen lauter ewige junge Konzilien, die wohl mehr Nutzen schaffen als viel andre große Konzilien.«⁸⁵ Luthers Meinung ist demnach ganz offensichtlich, daß die wesentliche Aufgabe eines rechten Konzils, nämlich die Weitergabe der uralten und doch unerschöpflichen biblischen Botschaft, die Abwehr falscher Lehre und schlechter Moral sowie die Aufrichtung und Aufrechterhaltung gesunder Zucht und Ordnung, in allererster Linie auch

81 Diesen Ausdruck gebrauchte Willibald Beyschlag (»Aus meinem Leben«, Band II. 1899. S. 488); er hatte bezüglich evangelischer Synoden einige Erfahrung.

82 WDB 8, 19, 16 (Luthers Vorrede zum Alten Testament); auch WBr 1, 397, 44.

83 W 50, 623, 27.

84 W 50, 617, 22.

85 W 50, 651, 24.

die Aufgabe des schlichten Gemeindepfarrers und rechter christlicher Schulen ist und daß kein Konzil ihnen diese Aufgabe jemals abnehmen kann. Und weiter ist Luther, wie das letzte der angeführten Worte zeigt, offenbar auch der Meinung, daß die eigentlichen und letzten Entscheidungen darüber, ob in der Christenheit das gute alte biblische »Reichsrecht«⁸⁶ gehalten wird und der christlich-biblische Geist erhalten bleibt, nicht auf den repräsentativen großen Kirchenversammlungen oder Konzilien fallen, sondern in den kleinen, aber wichtigen Bereichen der Einzelgemeinde und Schule, in der treuen oder untreuen Arbeit des kleinen Pfarrers und Lehrers. Den Begriff der Kirche und im Zusammenhang damit auch den Begriff des Konzils hat Luther bewußt niedriger gehängt, indem er sie einer ganzen Menge von angemessenen Rechten und Ansprüchen entkleidete; aber den Begriff des Pfarrers und Schulmeisters und die Bedeutung ihrer Arbeit und Verantwortung hat er so hoch gestellt wie nur möglich. Wir meinen, Luther sei auch hierin zu hören und es könne uns allen, Pfarrern, Lehrern, Bischöfen, Kirchenleitungen und Gemeinden, nichts schaden, sich von Luther diese Mahnung sagen zu lassen, von evangelischen und erst recht katholischen Konzilien nüchtern zu denken, uns aber allezeit mit ganzem Ernst den christlichen Lehr-, Abwehr- und Erziehungsaufgaben im Bereich des Hauses, der Gemeinde und Schule zuzuwenden. Repräsentativ und in die Augen der Öffentlichkeit fallend oder gar ein grandioses »spectaculum [Schauspiel] der Kirche«, wie Johannes XXIII. das kommende katholische Konzil im voraus bezeichnet,⁸⁷ ist das natürlich nicht; aber segensreich ist es sicher.

Was kann und soll man nach Luther von einem Konzil erwarten? Auf's Ganze gesehen möchte man von Luther her sagen:

Je weniger heiligen Anspruch ein Konzil von vornherein erhebt, desto mehr ist von ihm zu erwarten; denn je mehr es Christus und sein Wort zur Geltung bringt und gelten läßt, desto mehr Autorität wird es haben.

Je mehr heiligen Anspruch ein Konzil von vornherein erhebt, desto weniger ist von ihm zu erwarten; denn je mehr ein Konzil seine eigene Autorität zur Geltung bringt, desto weniger christliche Autorität hat es und verdient es.

86 W 50, 616, 3; der Begriff ist jedoch, was man gegenüber katholischem Denken doch wohl betonen muß, nicht im juristischen Sinne, sondern nur als Bild und Gleichnis gemeint, wie aus Luthers Ausführungen auf S. 615, 28 ff eindeutig hervorgeht. Überdies sagt er es an der angeführten Stelle 616,3 auch mit dürren Worten: »nach des Reichs Recht, das ist, nach der heiligen Schrift«.

87 Dies ist der von der katholischen Presse recht gern aufgenommene Ausdruck Johannes XXIII. in seiner Enzyklika zum Gedächtnis von Papst Leo I. vom 11. November 1961 (Aeterna dei): Herder-Korrespondenz XVI, Heft 5, Februar 1962, S. 221.